

„Richtlinien für Ehrungen durch VDE-Fachgesellschaften und VDE-Ausschüsse“

Für das Verleihungsverfahren der Ehrungen durch VDE-Fachgesellschaften und VDE-Ausschüsse wurden in Übereinstimmung mit dem VDE-Präsidium die folgenden Richtlinien beschlossen.

1. Ehrungen durch die Fachgesellschaften

1.1 FG-Award

1.1.1 Gegenstand der Verleihung

Der FG-Award ist die höchste Auszeichnung einer Fachgesellschaft. Der FG-Award stellt das VDE-Logo in einer attraktiv gestalteten Form dar.

Als höchste Auszeichnung einer Fachgesellschaft soll der FG-Award nicht häufiger als einmal pro Amtsperiode des Vorstands (3 Jahre) verliehen werden.

1.1.2 Empfänger der Verleihung

Der FG-Award wird an besonders verdiente Mitglieder einer Fachgesellschaft, ehrenamtliche Mitarbeiter oder sonstige Persönlichkeiten verliehen, die sich in außerordentlich hohem Maße um die jeweilige Fachgesellschaft verdient gemacht haben, z. B. durch langjährige, besonders engagierte Tätigkeit als Vorsitzender oder Mitglied des Vorstands oder als Leiter eines Fachbereichs einer VDE-Fachgesellschaft oder durch große Aktivitäten zur Durchsetzung von Zielen der Fachgesellschaft im politisch wirtschaftlichen Raum.

1.1.3 Vorschlagsrecht und Entscheidung

Das Vorschlagsrecht obliegt dem Beirat der jeweiligen Fachgesellschaft. Die Entscheidung trifft der Ehrungsausschuss.

1.1.4 Ehrungsausschuss

Die Entscheidung über die Verleihung des FG-Award trifft der von dem jeweiligen Beirat der Fachgesellschaft einzusetzende Ehrungsausschuss.

Der Ehrungsausschuss setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende der Fachgesellschaft ist ex officio eines der 3 Mitglieder und zugleich der Vorsitzende. Ein weiteres Mitglied soll aus dem Kreis des Vorstandes kommen. Der Geschäftsführer der Fachgesellschaft nimmt beratend an den Sitzungen des Ehrungsausschusses teil.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrungsausschuss tritt bei Bedarf zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen.

Der Ehrungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Fernmündliche, elektronische oder schriftliche Abstimmung ist möglich.

1.1.5 Zustimmung

Zur Verleihung ist die Zustimmung des VDE-Vorstands notwendig.

1.1.6 Verleihung

Die mit der Verleihung verbundene Urkunde (Anlage 1) wird vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer der Fachgesellschaft unterschrieben. Die Übergabe soll im feierlichen Rahmen einer Fachgesellschafts-Veranstaltung erfolgen.

1.2 VDE-Ehrenmedaille

1.2.1 Gegenstand der Verleihung

Die VDE-Ehrenmedaille ist eine das VDE-Logo darstellende Ehrenmedaille.

Als hohe Auszeichnung einer Fachgesellschaft soll die VDE-Ehrenmedaille nicht häufiger als einmal pro Jahr verliehen werden.

1.2.2 Empfänger der Verleihung

Die VDE-Ehrenmedaille wird an sehr verdiente Mitglieder der Fachgesellschaft, ehrenamtliche Mitarbeiter oder sonstige Persönlichkeiten verliehen, die sich in hohem Maße um die jeweilige Fachgesellschaft verdient gemacht haben, z. B. durch besonders engagierte Tätigkeit als Vorsitzender, als Vorstandsmitglied oder als Beiratsmitglied oder als Leiter von Ausschüssen oder aktiver Mitarbeiter der VDE-Fachgesellschaft über einen längeren Zeitraum.

1.2.3 Vorschlagsrecht und Entscheidung

Das Vorschlagsrecht obliegt den Mitgliedern von Vorstand und Beirat der Fachgesellschaft. Die Entscheidung trifft der Ehrungsausschuss der Fachgesellschaft.

1.2.4 Ehrungsausschuss

Die Entscheidung über die Verleihung der VDE-Ehrenmedaille trifft der von dem jeweiligen Beirat der Fachgesellschaft einzusetzende Ehrungsausschuss.

Der Ehrungsausschuss setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende der Fachgesellschaft ist ex officio eines der 3 Mitglieder und zugleich der Vorsitzende. Ein weiteres Mitglied soll aus dem Kreis des Vorstandes kommen. Der Geschäftsführer der Fachgesellschaft nimmt beratend an den Sitzungen des Ehrungsausschusses teil.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrungsausschuss tritt bei Bedarf zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen.

Der Ehrungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Fernmündliche, elektronische oder schriftliche Abstimmung ist möglich.

1.2.5 Zustimmung

Zur Verleihung ist die Zustimmung des VDE-Vorstands notwendig.

1.2.6 Verleihung

Die mit der Verleihung verbundene Urkunde (Anlage 2) wird vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer der Fachgesellschaft unterschrieben. Die Übergabe soll im Rahmen einer Gremiensitzung (möglichst Vorstand, Beirat) erfolgen.

1.3 Ehrenurkunde

1.3.1 Gegenstand der Verleihung

Gegenstand der Verleihung ist eine Ehrenurkunde entsprechend Anlage 3.

Die Verleihung dieser Stufe soll verantwortungsvoll gehandhabt werden und nicht öfter als fünfmal pro Jahr erfolgen.

1.3.2 Empfänger der Verleihung

Die Ehrenurkunde wird an verdiente Mitglieder der Fachgesellschaft, ehrenamtliche Mitarbeiter und sonstige Persönlichkeiten verliehen, die sich um die jeweilige Fachgesellschaft verdient gemacht haben, z. B. Tätigkeit als Beiratsmitglied oder Leiter von Ausschüssen der VDE-Fachgesellschaft. Auch einmalige herausragende Leistungen im Zusammenhang mit Aktivitäten der Fachgesellschaft und dergleichen können mit der Ehrenurkunde ausgezeichnet werden.

1.3.3 Vorschlagsrecht und Entscheidung

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Beirats sowie der Fachbereiche und der Fachausschüsse.

Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Fachgesellschaft zusammen mit dem Geschäftsführer der Fachgesellschaft.

1.3.4 Verleihung

Die Übergabe soll im Rahmen einer Gremiensitzung erfolgen.

Die mit der Verleihung verbundene Urkunde wird vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer der Fachgesellschaft unterschrieben.

1.4 Nachwuchspreise

Entsprechend der Regularien in den einzelnen Fachgesellschaften werden folgende Preise vergeben:

ITG

ITG-Preis

ITG-Förderpreis

Karl-Küpfmüller-Preis

Johann-Phillipp-Reis-Preis

ISS-Studienpreis der Telekommunikation

ETG

VDE/ETG-Award

Herbert-Kind-Preis

DGBMT

Klee-Preis

Studentenwettbewerb

GMM

GMM-Preis

Alfred-Kuhlenkamp-Preis

GMA

Eugen-Hartmann-Preis

2. Ehrungen durch die VDE-Ausschüsse Ingenieurausbildung, Beruf, Gesellschaft und Technik, Sicherheits- und Unfallforschung, Elektroingenieurinnen

2.1 VDE-Ehrenmedaille

2.1.1 Gegenstand der Verleihung

Die VDE-Ehrenmedaille ist eine das VDE-Logo darstellende Ehrenmedaille.

Als hohe Auszeichnung eines Ausschusses soll diese Stufe nicht häufiger als einmal innerhalb von 2 Jahren verliehen werden.

2.1.2 Empfänger der Verleihung

Die VDE-Ehrenmedaille wird an sehr verdiente Mitglieder der Ausschüsse, ehrenamtliche Mitarbeiter und sonstige Persönlichkeiten verliehen, die sich in hohem Maße um den jeweiligen Ausschuss verdient gemacht haben, z. B. durch Tätigkeit als Vorsitzender eines VDE-Ausschusses über mehr als eine Wahlperiode, sowie als besonders aktiver Mitarbeiter eines Ausschusses über einen längeren Zeitraum.

2.1.3 Vorschlagsrecht und Entscheidung

Das Vorschlagsrecht obliegt dem Ausschuss. Die Entscheidung treffen der Vorsitzende und stellv. Vorsitzende des Ausschusses sowie der Geschäftsführer des Geschäftsbereichs Wissenschaft, Bildung, Beruf mit einfacher Mehrheit.

2.1.4 Zustimmung

Zur Verleihung ist die Zustimmung des VDE-Vorstands notwendig.

2.1.5 Verleihung

Die mit der Verleihung verbundene Urkunde (Anlage 4) wird vom Vorsitzenden des Ausschusses und dem Geschäftsführer des Geschäftsbereichs Wissenschaft, Bildung, Beruf unterschrieben. Die Übergabe soll im Rahmen einer Gremiensitzung erfolgen.

2.2 Ehrenurkunde

2.2.1 Gegenstand der Verleihung

Gegenstand der Verleihung ist eine Ehrenurkunde entsprechend Anlage 5.

Die Verleihung dieser Stufe soll verantwortungsvoll gehandhabt werden und nicht öfter als einmal pro Jahr erfolgen.

2.2.2 Empfänger der Verleihung

Die Ehrenurkunde wird an verdiente Mitglieder des Ausschusses, ehrenamtliche Mitarbeiter und sonstige Persönlichkeiten verliehen, die sich um den jeweiligen Ausschuss verdient gemacht haben, z. B. als Vorsitzender oder durch herausragende Leistungen bei Projekten des Ausschusses oder bei langjährigem Engagement für den Ausschuss, können mit der Ehrenurkunde ausgezeichnet werden.

2.2.3 Vorschlagsrecht und Entscheidung

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Ausschusses. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende mit dem Geschäftsführer des Ausschusses.

2.2.4 Verleihung

Die mit der Verleihung verbundene Urkunde (Anlage 6) wird vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer des Ausschusses unterschrieben. Die Übergabe soll im Rahmen einer Ausschusssitzung erfolgen.

Ausschuss für Blitzschutz und Blitzforschung (ABB)

2.3 Benjamin-Franklin-Medaille

Hier gelten die als Anlage 7 beigefügten Regularien

2.4 ABB-Ehrennadel

Hier gelten die als Anlage 8 beigefügten Regularien

Ausschuss Geschichte der Elektrotechnik

2.5 Karl-Joachim-Euler-Medaille

Hier gelten die als Anlage 9 beigefügten Regularien

2.6 Ehrenurkunde

2.6.1 Gegenstand der Verleihung

Gegenstand der Verleihung ist eine Ehrenurkunde entsprechend Anlage 10.

Die Verleihung dieser Stufe soll verantwortungsvoll gehandhabt werden und nicht öfter als einmal pro Jahr erfolgen.

2.6.2 Empfänger der Verleihung

Die Ehrenurkunde wird an verdiente Mitglieder des Ausschusses, ehrenamtliche Mitarbeiter und sonstige Persönlichkeiten verliehen, die sich um den jeweiligen Ausschuss verdient gemacht haben, z. B. als Vorsitzender oder durch herausragende Leistungen bei Projekten des Ausschusses oder bei langjährigem Engagement für den Ausschuss,

2.6.3 Vorschlagsrecht und Entscheidung

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Ausschusses. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende mit dem Geschäftsführer des Ausschusses.

2.6.4 Verleihung

Die mit der Verleihung verbundene Urkunde wird vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer des Ausschusses unterschrieben. Die Übergabe soll im Rahmen einer Ausschusssitzung erfolgen.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft. Sie kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes geändert werden.